



STATUTEN DES VERKEHRSVEREINS TRIN

STATUTEN DES VERKEHRSVEREINS TRIN (GR)

Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1

Der Verkehrsverein von Trin bildet eine Körperschaft im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er bezweckt in Verbindung mit Behörden, Vereinen und Privaten die Wahrung und Förderung des Fremdenverkehrs und der Verkehrsinteressen von Trin und Umgebung.

Zudem stellt er sich die Aufgabe, Projekte gemeinnütziger Natur anzuregen und zu unterstützen. Er setzt sich ein für die Erhaltung von Naturschönheiten und Eigenarten von Trin, gemäss der Eidgenössischen und Kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2

Das Ziel soll erreicht werden durch:

- Geeignete publizistische Tätigkeit;
- Ausgabe einer Ortswanderkarte und weitere Propagandamittel;
- Anstrengung von Verkehrserleichterungen;
- Erstellung von Ruhebänken und Wegweisern;
- Förderung und Erhaltung von Wanderwegen;
- Anregung und Verschönerung des Dorfbildes

Art. 3

Als Mitglieder werden betrachtet:

- Behörden
- Vereine
- Gesellschaften
- Private Interessenten, welche den Mindestbetrag gemäss Anhang entrichten.

Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht auf schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand.

Die Austrittserklärung muss schriftlich und vor Ende eines Geschäftsjahres abgegeben werden. Für ein angefangenes Jahr muss der volle Beitrag bezahlt werden.

Art. 4

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (2 Revisoren)

Art. 5

Die Generalversammlung tritt jährlich einmal im Laufe des Monats August auf schriftliche Einladung hin zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungen müssen mindestens 8 Tage vorher unter Beilage einer Traktandenliste verteilt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Der Präsident hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Eine Ausnahme bildet der nachstehende Art. 15.

Art. 6

Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung:

- Jahresbericht (Entgegennahme);
- Protokoll der letzten Generalversammlung;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes für 2 Jahre, nämlich:
in Jahren mit gerader Endzahl:
- Präsident und 2 Beisitzer;
in Jahren mit ungerader Endzahl:
- Aktuar, Kassier und 1 Beisitzer;
- Wahl von 2 Rechnungsrevisoren;
je einer in Jahren mit gerader und ungerader Endzahl
- Beschluss über Statutenänderungen;
- Berichte über Delegiertenversammlungen;
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die Fr. 3'000.- übersteigen;
- Festsetzung der Beiträge;
- Ausschluss und Wiederaufnahme von früher ausgeschlossenen Mitgliedern;
- Wünsche und Anträge (Anträge, die sofort behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingetroffen sein).

Art. 7

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar / Vizepräsident
- Rechnungsführer
- 3 Beisitzer
- Delegierter des Gemeinderates

Der Präsident führt mit dem Aktuar gemeinsam die rechnungsverbindliche Unterschrift.

Art. 8

Aufgaben des Vorstandes und dessen Kompetenzen:

- Die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung;
- Erstattung des Jahresberichtes;
- Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets;
- Vorlage des Arbeitsprogrammes;
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die Fr. 3'000.- nicht übersteigen;
- Vertretung des Vereins nach Aussen;
- Ausführung der gefassten Beschlüsse.

Art. 9

Aufgabe der Kontrollstelle ist das Überprüfen der Rechnungsführung und Erstattung des Revisionsberichtes.

Art. 10

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Mai ab.

Art. 11

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12

Die finanziellen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Kurtaxen
- Freiwillige Beiträge
- Evt. Ausgaben von Anteilscheinen
- Verkauf von Propagandamaterial

Art. 13

Die Mitgliederbeiträge werden im Anhang festgehalten und wie folgt abgestuft:

- a) Private, die keine Feriengäste beherbergen
- b) Private, die Feriengäste beherbergen
- c) Private, die Ferienwohnungen und Ferienhäuser vermieten
- d) Gewerbetreibende
- e) Restaurant-Inhaber
- f) Gasthäuser und Pensionen
- g) Beiträge anderer Verkehrsinteressenten wie Ferienkolonien, Vereine, Gemeinde usw.

Die Klassifikation liegt in der Kompetenz des Vorstandes. Rekurse werden von der Generalversammlung behandelt. Die Beiträge sind innert einem Monat nach Beginn des Geschäftsjahrs zu entrichten.

Art. 14

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt automatisch nach einem Jahr, sofern der Beitrag nicht bezahlt wurde. Aus anderen Gründen kann ein Mitglied nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Über die Wiederaufnahme früher ausgeschlossener Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.

Art. 15

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt bei dessen Auflösung zur Verwahrung an die Gemeinde. Bei späterer Neugründung eines Verkehrsvereins oder einer Genossenschaft gleicher Natur kann das Vermögen von der Gemeinde zurückgefordert werden.

Art. 16

Vorstehende Statuten wurden von der konstituierenden Generalversammlung vom 22. August 2009 angenommen und treten sofort in Kraft.

Für den Verkehrsverein Trin

Die Präsidentin:
Pia Caprez

Die Aktuarin:
Sabine-Claudia Nold

Trin, 22. August 2009



Verkehrsverein / Uniun da traffic
Casa Communala, CH-7014 Trin
Telefon 081 635 18 88, Telefax 081 635 18 80
www.trin-verkehrsverein.ch